

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

14. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 11. September 2008

Nr. 15

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Tö-65 „Pastorswall“ S. 101

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Tö-66 "Wilhelmplatz" S. 103

Öffentliche Zustellung an Herrn Kasey Keller S. 105

Öffentliche Zustellung an Frau Gabriele Kremer S. 105

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 106

Aufzuhebende Satzung:

Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Tö-65 "Pastorswall"

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen: Tö-65 "Pastorswall", Stadtteil St. Tönis und der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.06.2007 gemäß § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

1. Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Tö-65 "Pastorswall" wird eine Veränderungssperre beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet Gemarkung St. Tönis,

Flur 13, Flurstücke	1434, 1470, 1535, 1577, 1606, 1636, 1637, 1690, 1692,
Flur 15, Flurstücke	266, 267, 268, 272, 275, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 288, 293, 294, 298, 301, 350, 362, 366, 371, 547, 550, 555, 556, 557, 594, 595, 606, 624, 626,
Flur 18, Flurstücke	207, 799, 1034, 1036, 1037, 1208, 1211.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Tö-65 "Pastorswall"

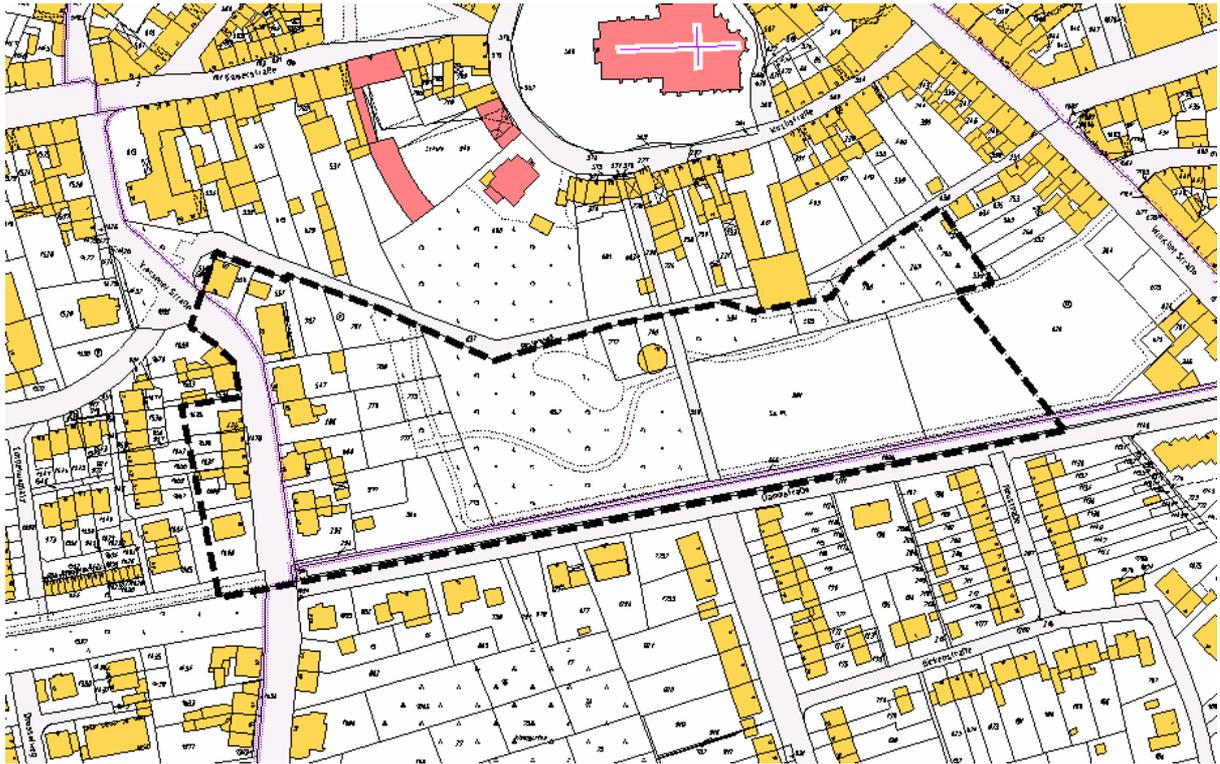
Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 aufgrund der §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, die Aufhebung der nachfolgend dargestellten Satzung beschlossen.

Außerkräfttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung zur Aufhebung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst außer Kraft.

Die Aufhebung der Satzung vom 15.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tönisvorst, den 27.08.2008
Der Bürgermeister
gez. Schwarz



3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
4. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Veränderungssperre nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung und der aufgrund der Gemeindeordnung NW erforderliche Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007
 Der Bürgermeister
 gez. Schwarz

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst
Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre für den
Bebauungsplan Tö-66 "Wilhelmsplatz"

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 aufgrund der §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, die Aufhebung der nachfolgend dargestellten Satzung beschlossen.

Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung zur Aufhebung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst außer Kraft.

Die Aufhebung der Satzung vom 15.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tönisvorst, den 27.08.2008

Der Bürgermeister

gez. Schwarz

Aufzuhebende Satzung:

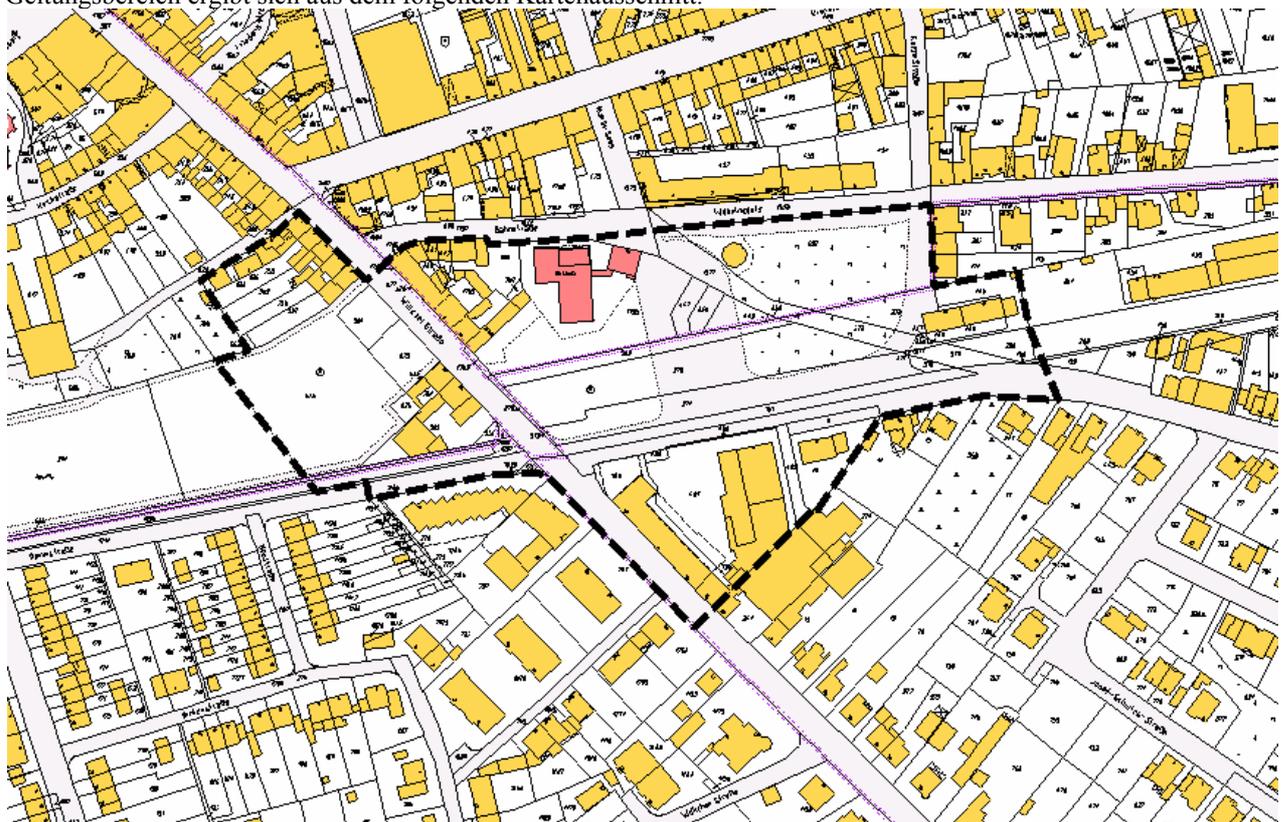
Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Tö-66 "Wilhelmsplatz"

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen: Tö-66 "Wilhelmsplatz", Stadtteil St. Tönis und der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.06.2007 gemäß § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

1. Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Tö-66 "Wilhelmsplatz" wird eine Veränderungssperre beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet Gemarkung St. Tönis,

Flur 15, Flurstücke	251, 253, 256, 261, 363, 364, 365, 378, 379, 552, 553, 554, 555, 623, 625, 626, 627, 628, 634, 635,
Flur 16, Flurstücke	440, 441, 442, 447, 448, 449, 450, 592, 707, 708, 1706, 1763, 1764, 1765, 1777, 1795, 1797,
Flur 18, Flurstücke	1033, 1036, 1037, 1038, 1211, 1242,
Flur 28, Flurstücke	9, 10, 160, 161, 369, 370, 371, 372, 373, 377, 378, 379, 380, 446, 447, 448, 449, 460, 461, 467, 469, 736, 748, 847.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.



3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
4. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Veränderungssperre nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung und der aufgrund der Gemeindeordnung NW erforderliche Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.06.2007

gez. Schwarz
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung:

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBL.I.S. 2354), wird der an

Herrn
Kasey Keller
Haus Donk 2
47918 Tönisvorst

gerichtete Hundesteuerbescheid vom 25.07.2008, Kassenzeichen 01026434.0, öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114, vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 15/S. 105

Öffentliche Zustellung:

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBL.I.S. 2354), wird der an

Frau
Gabriele Kremer
Rue de Sees 15
47918 Tönisvorst

gerichtete Hundesteuerbescheid vom 25.07.2008, Kassenzeichen 01027125.8, öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114, vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 15/S. 105

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 - Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 21,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
 Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
- für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
 Bürgermeister
 Fachbereich A
 Abteilung Zentraler Service
 Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift : _____
 Name/Vorname : _____
 Straße : _____
 Ort : _____